Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8124**
18. Wahlperiode 14.04.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/7359 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung

A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Möglichkeit der Zurückweisung der Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss auf der Grundlage des § 522 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) aufzuheben. Trotz der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Änderung der Zivilprozessordnung und einer weiteren Änderung des § 522 Absatz 2 ZPO im Jahr 2011 seien die Reformziele – Entlastung der Gerichte und einheitliche Anwendung des Zurückweisungsbeschlusses – nicht erreicht worden. Da durch die Einführung des § 522 Absatz 2 ZPO Rechtsunsicherheit und Ungleichheit im Rechtsmittelrecht aufgrund einer uneinheitlichen Anwendungspraxis entstanden seien, sei eine Anpassung geboten.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Annahme mit Änderungen.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7359 abzulehnen.

Berlin, den 13. April 2016

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Sebastian Steineke	**Dr. Johannes Fechner**	**Harald Petzold (Havelland)**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Johannes Fechner, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/7359** in seiner 152. Sitzung am 28. Januar 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/7359 in seiner 95. Sitzung am 13. April 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte den Gesetzentwurf, der im Wesentlichen auf eine Rücknahme der im Jahr 2002 erfolgten Änderungen im Bereich des § 522 ZPO abziele. Das Ziel der damaligen Reform – eine Entlastung der Gerichte durch die Vermeidung einer mündlichen Verhandlung in Berufungsverfahren – sei nicht erreicht worden. Vielmehr hätten sich in den vergangenen Jahren entscheidende Nachteile gezeigt. So werde die Möglichkeit der einvernehmlichen Zurückweisung bei offensichtlicher Unbegründetheit der Berufung ohne mündliche Verhandlung von den Gerichten höchst unterschiedlich gehandhabt; dies verdeutlichten statistische Erhebungen. So habe das OLG Saarbrücken 3,4 Prozent der Berufungen auf diesem Wege erledigt, das OLG Celle hingegen 21,6 Prozent. Der Zugang zu den Obergerichten sei also nicht mehr einheitlich; dies sei ein großes Problem, auch mit Blick auf das Vertrauen der Rechtsuchenden. An dieser Situation habe die Reform im Jahr 2011 mit der Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde nichts geändert. Für Rechtsuchende seien eine mündliche Verhandlung und eine zweite Tatsacheninstanz bedeutsam; jedenfalls müsse es eine freie Entscheidung der Parteien sein, diese – gegebenenfalls auch unter Inkaufnahme höherer Kosten – in Anspruch zu nehmen. Ein Verfahren vor dem Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz entspreche oft nicht den Bedürfnissen der Parteien; zudem führe dies zu zusätzlichen Belastungen des Bundesgerichtshofs. Die Rückkehr zur mündlichen Verhandlung sei geboten, um das Vertrauen in rechtstaatliche Verfahren zu stärken. Hinzu komme, dass das Herbeiführen eines einvernehmlichen Zurückweisungsbeschlusses mindestens so zeitaufwändig sei wie ein normales Berufungsverfahren. Es gebe erfreulicherweise Signale, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine ähnliche Sichtweise habe; konkrete Vorschläge lägen indes noch nicht vor. Deshalb könne die Behandlung des Gesetzentwurfs nicht vertagt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schloss sich diesen Ausführungen und den Gründen für die abschließende Beratung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz an.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte den Entwurf ab und wies darauf hin, dass die nunmehr kritisierten Vorschriften durch die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Jahr 2002 eingeführt worden seien. Die erwähnten Änderungen im Jahr 2011 mit der Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde seien von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP durchgesetzt worden; hierdurch sei schon eine erhebliche Verbesserung eingetreten. Dies sei auch der explizite Wunsch der Anwalt- und der Richterschaft gewesen. Diese empfänden die geltende Regelung als Verfahrenserleichterung und als Ressourcenschonung. Durch die verpflichtende mündliche Verhandlung sei zum einen ein deutlicher Verfahrensaufwuchs bei den Gerichten zu befürchten; zum anderen führe dies zu Kostenaufwuchs bei den Parteien durch Terminsgebühren, Reisekosten etc. Die Fraktion bezweifle, dass dies zu mehr Rechtsicherheit und Zufriedenheit mit der Justiz führen werde. Diskussionswürdig sei das Thema; der Gesetzentwurf sei in dieser Form jedoch nicht zustimmungsfähig. Wichtiger sei, in den Länderhaushalten mehr Geld für die Justiz bereitzustellen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, der Gesetzentwurf gehe zwar in die richtige Richtung, er greife aber zu kurz. So sei etwa die Einrichtung spezieller Spruchkörper diskussionswürdig. Derzeit arbeite das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an einer entsprechenden Gesetzesvorlage; die Abstimmung mit den Ländern und den Verbänden stehe bevor. Dies sei aus den vorgetragenen Gründen nötig, aber auch, weil zum Ende des

Jahres 2016 einige Regelungen in der Zivilprozessordnung ausliefen. Deshalb habe die Fraktion eine Vertagung des vorliegenden Entwurfs angeregt.

Berlin, den 13. April 2016

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333